



Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim
Soziale Sicherung und Integration

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Unterbringung, Verteilung und Sozialbetreuung von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), Beratung und Unterstützung

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Nachfolgend informieren wir Sie gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Art und Weise und die Hintergründe der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

- Wenn Sie einen **Antrag nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** gestellt haben, so ist die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten notwendig, um über diesen entscheiden zu können (AsylbLG in Verbindung mit §§ 35, 60 SGB I, § 67 a und 67 b SGB X).
- Sofern Sie in einer vorläufigen **Unterbringung** untergebracht werden, ist die Erhebung der Daten notwendig, um Ihre Unterbringung, die Verteilung zur Anschlussunterbringung und die Betreuung während der Unterbringung sicherstellen zu können. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung basiert auf § 16 FlüAG in Verbindung mit Art.6 Abs.1 c) und e) der Datenschutzgrundverordnung, sowie §§ 35, 60 SGB I, §§ 67 ff SGB X.
- Die Integrationshilfe bietet für Flüchtlinge außerdem **Beratung und Unterstützung** in den Bereichen Spracherwerb, Integration in Arbeit, Ausbildung und Schulen an. Die Inanspruchnahme dieser Angebote ist freiwillig. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art.6 Abs. 1 a) und e) der Datenschutzgrundverordnung. Personenbezogene Daten sind hier nicht nur Angaben zu Ihrer Person, sondern auch Sachverhalte, die in der Beratung mit Ihnen in Verbindung stehen.

→ Die Daten werden durch das Landratsamt Heidenheim erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 8.

2. Welche Daten werden erhoben?

Das Landratsamt Heidenheim verarbeitet für die hier genannten Zwecke, insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Personalien (Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Aliasnamen, Familienstand, Abstammung, Staatsangehörigkeit und Lichtbild);
- Daten zu Aufenthaltsdauer und -status (insbesondere Einreisedatum, Passdokument, Aufenthaltstitel, Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung, Aufenthaltsgestattung, ausländerrechtliche Entscheidungen anderer Behörden);
- Aufenthaltsweg (insbesondere BAMF-Bescheid, Arbeitsbescheinigungen, Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, Arbeitsverhältnisse)
- Wohnsitz (insbesondere aktuelle und frühere Wohnanschriften);
- strafrechtliche Ahndungen (insbesondere Straftat, Datum, Urteil, Strafmaß)
- ggfs. Daten zum Lebensunterhalt (insbesondere Verdienstbescheinigungen, Rentenversicherungsverlauf, Vermögenswerte)

3. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Sollten Sie die für die Bearbeitung Ihres Anliegens notwendigen Informationen im Rahmen des **Asylbewerberantrags** oder der **Unterbringung** nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht abschließend geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über Ihren Antrag nicht entschieden und infolgedessen auch keine Bewilligung der Leistungen erfolgen kann.

Die Inanspruchnahme der **Beratungsleistung** ist freiwillig, sodass Sie nicht zu der Angabe Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet sind. Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist jedoch notwendig, um Sie fachlich korrekt beraten, begleiten und unterstützen zu können. Sollten Sie die für die Bearbeitung Ihres Anliegens notwendigen Informationen nicht bereitstellen wollen, kann keine sachgerechte Beratung erfolgen.

4. Findet eine Datenerhebung bei anderen Stellen statt?

Sofern Leistungsberechtigte nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken, kann der Landkreis Heidenheim auch Auskünfte einholen bzw. Daten bei anderen Behörden und Stellen erheben, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen. Zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch werden außerdem im Rahmen des geltenden Rechts Datenabgleiche auch in automatisierter Form, insbesondere mit dem Ausländerzentralregister (AZR) und der Datenstelle der Rentenversicherung, durchgeführt.

5. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Die erhobenen Daten werden soweit zur Bearbeitung erforderlich weitergeleitet. Insbesondere an die zuständige Kranken- und Pflegekasse bzw. an andere Sozialleistungsträger (z.B. Wohngeldstelle, Rententräger, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Bundeskindergeldkasse, Diakonie, Deutsches Rotes Kreuz, Caritas), ggf. an andere Behörden (z.B. Ausländerbehörden, Polizei, Regierungspräsidium, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), Flüchtlings und Integrationsbeauftragte und Integrationsmanager des Landkreises und der Kommunen des Landkreises Heidenheim, Träger von Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen, bfz (Berufliche Fortbildungszentren), bbg (Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft), Schulen, Internationale Organisation für Migration.

Die im Rahmen des Antrages gemachten Angaben zu Ihrer Person oder Ihren persönlichen Daten und Verhältnissen können (z.B. durch einen Datenabgleich) überprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Unterlagen zur Antragstellung und Sachbearbeitung werden in der Regel 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs zum Jahresende datenschutzgerecht vernichtet. Es wird auf § 16 FlÜAG verwiesen: danach sind die Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung der Daten schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt werden

7. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO)
- sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Art. 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s. u.).

8. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Verantwortliche Behörde

Landratsamt Heidenheim,
Soziale Sicherheit und Integration
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-2299
E-Mail:
Asylbewerberleistungen@landkreis-heidenheim.de

Unsere Datenschutzbeauftragte

Landratsamt Heidenheim
Datenschutzbeauftragte
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-2254 oder
E-Mail:
Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15
E-Mail unter
poststelle@ldi.bwl.de
Beschwerde online unter:
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de